

DIC ASSET

DIC 



EINLADUNG ZUR  
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG  
DER DIC ASSET AG

Dienstag, 3. Juli 2012, 10:00 Uhr  
Deutsche Nationalbibliothek,  
Frankfurt am Main

ISIN: DE 0005098404  
(WKN: 509 840)



# Inhalt

Einberufung der Hauptversammlung	2
Tagesordnung	2
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DIC Asset AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB	2
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	2
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011	3
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011	3
5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts	3
6. Wahlen zum Aufsichtsrat	3
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	6
Bedeutung des Nachweisstichtags	6
Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	7
Rechte der Aktionäre	9
Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft	11
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung	11

# Einberufung der Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, den 3. Juli 2012, 10:00 Uhr**, in der Deutschen Nationalbibliothek, Vortragssaal, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

## Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DIC Asset AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> eingesehen werden. Gleiches gilt für den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 3. Juli 2012 zugänglich sein und mündlich erläutert werden. Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Über die Verwendung des Bilanzgewinns wird zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluss gefasst.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn der DIC Asset AG in Höhe von EUR 23.597.661,22 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,35 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital		
von EUR 45.718.747,00, eingeteilt in 45.718.747 Stückaktien	EUR	16.001.561,45
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	7.596.099,77
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>EUR</b>	<b>23.597.661,22</b>

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

- a) Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt.
- b) Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, wird zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2012 gewählt.

### **6. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der Herren Prof. Dr. Gerhard Schmidt (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Klaus-Jürgen Sontowski (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Michael Bock als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 3. Juli 2012.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Abs. 1 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

6.1 Herrn Prof. Dr. Gerhard Schmidt, Glattbach, Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwalts - sozietät Weil Gotshal & Manges LLP

Herr Prof. Dr. Gerhard Schmidt ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte anderer Unternehmen:

- Grohe AG, Hemer, Vorsitzender
- Grohe Beteiligungs GmbH, Hemer, Vorsitzender
- Media Broadcast GmbH, Bonn
- TTL Information Technology AG, München
- Deutsche Immobilien Chancen Beteiligungs AG,\* Frankfurt am Main, Vorsitzender
- Deutsche Immobilien Chancen AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien,\* Frankfurt am Main, Vorsitzender
- DIC Capital Partners (Germany) GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien,\* München, Vorsitzender
- DIC Capital Partners (Germany) III GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien,\* München, Vorsitzender
- DICP Asset Management Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KGaA,\* München, Vorsitzender

\* Mandate im Sinne von § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG

Er ist Mitglied folgender vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Taunus Verwaltungs GmbH, Bonn
- DIC Capital Partners Beteiligungs GmbH, München, Vorsitzender
- DIC Capital Partners (Germany) Verwaltungs GmbH, München, Vorsitzender
- DIC Capital Partners (Germany) III Verwaltungs GmbH, München, Vorsitzender
- DIC Capital Partners OpCo (Germany) Verwaltungs GmbH, München, Vorsitzender

6.2 Herrn Klaus-Jürgen Sontowski, Nürnberg, Unternehmer und Geschäftsführender Gesellschafter der Sontowski & Partner GmbH

Herr Klaus-Jürgen Sontowski ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte anderer Unternehmen:

- GRR AG, Erlangen, Vorsitzender
- Deutsche Immobilien Chancen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main
- Deutsche Immobilien Chancen AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main

Es besteht keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

6.3 Herrn Michael Bock, Düsseldorf, Geschäftsführer der REALKAPITAL Vermögensmanagement GmbH

Herr Michael Bock ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte anderer Unternehmen:

- MediClin Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- KDV Kapitalbeteiligungsgesellschaft der Deutschen Versicherungswirtschaft AG, Düsseldorf
- DICP Capital SE, München

Es besteht keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder als Einzelwahl durchzuführen.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat qualifiziert sich Herr Michael Bock aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Finanzvorstand einer Versicherungsgesellschaft als unabhängiger Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Dem Votum des Aufsichtsrats folgend, beabsichtigt Herr Prof. Dr. Gerhard Schmidt im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, das ist

**Dienstag, der 12. Juni 2012, 0:00 Uhr**  
(sog. Nachweisstichtag).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

**Dienstag, den 26. Juni 2012, 24:00 Uhr (Eingang),**

unter folgender Adresse zugegangen sein:

DIC Asset AG  
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG  
WASHO  
Einsteinring 9  
85609 Aschheim-Dornach  
Telefax: + 49 (0) 69 50 99 11 10  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

## **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am

Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder einer anderen diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

DIC Asset AG  
Investor Relations  
Eschersheimer Landstraße 223  
60320 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 9 45 48 58-99  
E-Mail: [ir@dic-asset.de](mailto:ir@dic-asset.de)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per Telefax übermittelt werden, bis

**Montag, den 2. Juli 2012, 24:00 Uhr (Eingang),**

der Gesellschaft zu übermitteln.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird und steht unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachten und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Ein solches steht auch unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis

**Montag, den 2. Juli 2012, 24:00 Uhr (Eingang),**

postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

DIC Asset AG  
Investor Relations  
Eschersheimer Landstraße 223  
60320 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 9 45 48 58-99  
E-Mail: ir@dic-asset.de

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

## **Rechte der Aktionäre**

### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand (DIC Asset AG, Vorstand, Eschersheimer Landstraße 223, 60320 Frankfurt am Main) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Samstag, den 2. Juni 2012, 24:00 Uhr (Eingang),**

zugehen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG und §§ 142 Abs. 2 Satz 2 sowie 70 AktG verwiesen.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Vor der Hauptversammlung sind Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

DIC Asset AG  
Investor Relations  
Eschersheimer Landstraße 223  
60320 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 9 45 48 58-99  
E-Mail: [ir@dic-asset.de](mailto:ir@dic-asset.de)

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Montag, den 18. Juni 2012, 24:00 Uhr (Eingang),**

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden.

## **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 13 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

## **Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/>.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 45.718.747,00 und ist in 45.718.747 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die jeweils ein Stimmrecht vermitteln. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 45.718.747.

**Frankfurt am Main, im Mai 2012**

**DIC Asset AG**

– Der Vorstand –



## Anfahrt zur Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, Frankfurt am Main

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Vom Hauptbahnhof mit U-Bahnlinie U5 in Richtung Preungesheim bis Haltestelle **Deutsche Nationalbibliothek**.

Mit dem Pkw:

Von Norden/Süden (A5) oder Westen (A66): Nordwestkreuz Richtung Miquelallee bis Autobahnenende, **auf dem Alleenring** der Beschilderung Fulda/Hanau folgen. An der **3. Kreuzung rechts** in die Eckenheimer Landstraße Richtung Stadtmitte abbiegen, nach ca. 20 Metern in die Tiefgarage der Deutschen Nationalbibliothek fahren (kostenpflichtig, übernimmt DIC Asset AG).

Von Osten (A3): Am Offenbacher Kreuz auf **A661** Richtung Bad Homburg. Anschlussstelle Frankfurt-Eckenheim, Abfahrt Berkersheim Richtung Stadtmitte, ca. 4 km geradeaus. Die große **Kreuzung Alleenring überqueren**, nach ca. 20 Metern in die Tiefgarage der Deutschen Nationalbibliothek fahren (kostenpflichtig, übernimmt DIC Asset AG).

